

RS OGH 1997/6/24 1Ob131/97i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1997

Norm

UStG 1994 §10

Rechtssatz

Nur gleichrangige Leistungen, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt eine Einheit bilden, sind steuerrechtlich als eine Leistung anzusehen. Eine derartige Beurteilung setzt ein Ineinandergreifen der Leistungen, das die Einzelleistungen als Teil einer Gesamtleistung erscheinen lässt, die gegenüber den Einzelleistungen nach der Verkehrsauffassung eine andere Qualität besitzt, voraus.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 131/97i

Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 131/97i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108091

Dokumentnummer

JJR_19970624_OGH0002_0010OB00131_97I0000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at